

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/9/14 Ra 2019/07/0046

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.2021

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrGG Stmk 1985 §6 Abs5

AVG §8

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0054 E 10. Juni 1999 RS 1 (hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

Ein Recht "auf gesetzmäßige Überwachung der Agrargemeinschaften

durch die Behörde" kann nicht verletzt werden, weil ein solches

subjektiv-öffentliche Recht nicht eingeräumt ist. Das

Agrargemeinschaftsmitglied hat kein subjektiv-öffentliche Recht

auf Wahrnehmung der behördlichen Aufsichtsbefugnis, sondern nur ein

Recht auf Wahrung seiner Mitgliedschaftsrechte, das er in einem

Streit mit der Agrargemeinschaft auf dem Wege der

Minderheitenbeschwerde verfolgen kann (Hinweis B 11.7.1996,

94/07/0059).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht
VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019070046.L01

Im RIS seit

18.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at